

Gedeihen die Bedingungen zu einseitig in Erziehungs- und anderen Umweltwirkungen gesucht, während doch auch über die seelische Beschaffenheit in erster Linie die erbliche Veranlagung entscheidet.

Zu der Diskussion, welche sich an die beiden ersten Vorträge anschloss, meldeten sich mehrere Dutzend Redner, so dass den einzelnen nur 5 Minuten Redezeit gewährt werden konnten, deren Einhaltung der Leiter der Versammlung, Oberbürgermeister Rive (Halle) mit vorbildlicher Energie durchsetzte. Prof. Schlesinger (Frankfurt a. M.) berichtete, dass in Frankfurt a. M. das Längenwachstum der Schulkinder bereits zum grossen Teil eingeholt sei, während das Gewicht noch zurückstehe. Die Camererschen Zahlen, mit denen Drigalski die Befunde an seinen Schulkindern verglichen habe, seien keine brauchbare Norm für Halle. Der Rohrerindex sei zwar für die Auswahl hilfsbedürftiger Kinder wenig geeignet, brauchbar aber für statistische Vergleiche und zur Erkennung von Aenderungen im Ernährungszustand des einzelnen Kindes. Stadtarzt Dr. Schnell-Halle trat für die Verallgemeinerung der Leibesübungen ein. Für alle schulentlassenen Jugendlichen soll eine Übungspflicht eingeführt werden. In der gleichen Richtung bewegten sich die Ausführungen von Prof. Schmidt (Bonn), des bekannten Vorkämpfers auf dem Gebiete der Leibesübungen. Demgegenüber betonte Lenz (München), man dürfe nicht vergessen, dass nicht nur Gewebsernährung Gewebsarbeit zur Vorbedingung habe, sondern auch umgekehrt. Solange Nahrungsmangel in Deutschland bestehe — und er werde voraussichtlich wieder schwerer werden als gegenwärtig, wo wir vom Kapital zehren, aber bald damit zu Ende seien — werde durch Uebertreibung von Leibesübungen der Nahrungsmangel verschlimmert. Ueberhaupt dürfe man die körperliche Ertüchtigung der Jugend nicht zu einseitig von Leibesübungen erhoffen. Minderwertigkeiten der Erbmasse könnten dadurch nicht ausgeglichen werden, und mit solchen sei unsere Bevölkerung stark durchsetzt. Die Schäden, welche wir heute an der Jugend wahrnehmen, seien daher nicht einseitig auf Kriegsfolgen zurückzuführen. Wenn Drigalski vor dem Kriege den Zustand der Schulkinder in Halle mit den Camererschen Idealzahlen verglichen hätte, so würde er einen grossen Teil der von ihm als Kriegsfolgen angesprochenen Mängel auch damals schon gefunden haben. Dr. Helm (Berlin) vertrat die Meinung, dass die Tuberkulosemorbidity noch im Steigen sei, wenn auch die Mortalität augenblicklich etwas abgenommen habe. Prof. Selter (Königsberg) warnte vor Ueberschätzung der Pirquetreaktion und trat für die klinische Diagnose der Tuberkulose als Grundlage aller Massnahmen ein. Prof. Frommel (Witten) will die Grundsätze der Seuchenbekämpfung auf die Geschlechtskrankheiten angewandt wissen und fordert vor allem die Nachforschung nach der Infektionsquelle. Oberregierungsrat Korweg (Detmold) berichtet über günstige Erfahrungen, die in Detmold seit 1½ Jahren mit einer Meldepflicht für Geschlechtskrankheiten gemacht wurden. In der weiteren Diskussion meint ein nichtmedizinischer Verwaltungsbeamter, die Einstellung der Aerzte sei nicht in erster Linie sozial. Die Fürsorge dürfe nicht Domäne des Arztes sein; am wichtigsten sei die Organisation; und eine Rednerin sprach im gleichen Sinne. Demgegenüber nahm Prof. Krautwig (Köln) die Aerzte in Schutz und betonte, dass die Juristen schliesslich doch nicht alles am besten verständen, auch nicht die Arbeitersekretäre. Das Jugendamt könne das Gesundheitsamt nicht ersetzen. Prof. v. Drigalski (Halle) bemerkte in seinem Schlusswort sehr treffend, dass auch die angestellten Aerzte Verwaltungsbeamte seien und dass man sie nicht zurücksetzen dürfe, eben weil sie eine besondere Fachbildung auf dem Gebiete der sozialen Hygiene hätten.

Am 13. September vormittags nahm Prof. Kuhn, der Direktor des Hygienischen Instituts der Technischen Hochschule Dresden, das Wort zu einem formvollendeten und inhaltsschweren Vortrag „Ueber die Zukunft unserer Rasse“. Wenn auch die tüchtigen Erbanlagen in unserem Volke durch die Gegenanalyse des Krieges vermindert seien, so haben doch die verbliebenen Erbanlagen durch die Einwirkung des Krieges keine Veränderung erfahren. Aber Befreiung von Seuchen und körperliche Ertüchtigung der vorhandenen Individuen stellen die Zukunft eines Kulturvolkes nicht sicher. Auch die seelische Tüchtigkeit könne auf die Dauer nur gewahrt werden, wenn eine Fortpflanzungsauslese zu Gunsten tüchtiger Erbstämmen erreicht werde. Die Lehren der Rassenhygiene müssen daher ins Volk dringen. Es sei zunächst nötig, dass die Studierenden der Medizin über die Ergebnisse der Vererbungswissenschaft unterrichtet werden und Rassenhygiene hören. Weiter seien an allen Hochschulen auch Vorlesungen über Rassenhygiene für die anderen Fakultäten einzurichten. Die Aerzte seien durch Fortbildungskurse mit der Rassenhygiene vertraut zu machen. Diese sei auch unter die Aufgaben der hygienischen Volksbelehrung aufzunehmen. Die Bevölkerungspolitik müsse nach rassenhygienischen Gesichtspunkten geführt werden. Die Steuergesetzgebung und die Besoldungspolitik seien so zu regeln, dass sie nicht rassenhygienisch schädlich wirken, wie meist bisher, sondern günstig. Anzustreben sei die „Normalehe“ Muckermanns. Als Mindestmass für ein gesundes Ehepaar sei die Dreikinderehe Grotjahn's anzusehen. Von allen Ehebewerbern seien ärztliche Gesundheitszeugnisse zu verlangen, doch sollen direkte Eheverbote nicht eher ausgesprochen werden, als bis die öffentliche Meinung rassenhygienisch orientiert ist. Für unverbessliche Verbrecher und ähnliche gemeinschädliche Individuen ist die Sterilisierung angezeigt, jedoch nur mit ihrem Einverständnis, das in vielen Fällen zu erreichen sein werde, da die Fruchtbarkeit den Minderwertigen meist höchst unerwünscht sei. Die Abtreibung dagegen sei kein geeignetes Mittel der Rassenhygiene und dürfe nicht freigegeben werden.

In der Diskussion trat Prof. Reiter (Rostock) für die Einführung eines Gesundheitsbogens für alle Staatsbürger ein, der die Grundlage für alle grosszügigen sozialhygienischen und rassenhygienischen Massnahmen zu bilden habe. Vorher sei eine solide Medizinalstatistik gar nicht möglich. Der hygienische Unterricht an unseren Universitäten bedürfe einer durchgreifenden Reform. Die Notwendigkeit des Gesundheitsbogens wurde übrigens auch von Prof. Kuhn betont und unter dem Beifall der Versammlung in die Leitsätze aufgenommen, aus denen diese Forderung vorher nur mit Rücksicht auf die immerhin nicht ganz leichte Durchführbarkeit weggelassen worden war. Bezirksarzt Bauer (Nürnberg) führte aus, die mangelhafte Konstitution nehme unheimlich zu. Statt wahlloser Prämierung der Fruchtbarkeit sei sorgfältige Fortpflanzungsauslese nötig. Auch die rassenhygienische Sterilisierung sei gutzuheissen. Medizinalrat Wollenweber

(Dortmund) berichtete über Erfahrungen mit einer Eheberatungsstelle, die er in Dortmund ins Leben gerufen hat. Geheimrat Schlossmann (Düsseldorf) beklagte die Gegenanalyse des Krieges; auf diese Weise habe die Erbmasse unserer Bevölkerung durch den Krieg doch schwer gelitten. Entscheidend sei die Durchdringung der Gesetzgebung mit biologischem und bevölkerungspolitischem Denken. Ehefähigkeitszeugnisse lehnte er als „bourgeois-mässig“ ab, was mehr als Kuriosum erwähnt sei. Im übrigen fanden die Forderungen Prof. Kuhns allseitige Zustimmung der Versammlung. Insbesondere bekannte sich auch Prof. v. Drigalski in seinem Schlusswort völlig zu dem aufgestellten rassenhygienischen Programm.

So bedeutet die Nürnberger Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege einen verheissungsvollen Sieg des rassenhygienischen Gedankens; und wenn man überblickt, was der Verein in seiner bisherigen langjährigen Wirksamkeit schon geleistet hat, so darf man vielleicht sogar hoffen, dass bei der Tagung in Nürnberg mehr als verhallende Worte, erhobene Gemüter und bedrucktes Papier herauskommen werden. Lenz - München.

Aus ärztlichen Landesvereinen.

42. Deutscher Aertzetag.

(Eigener Bericht.)

(Schluss.)

Der zweite Verhandlungstag brachte als ersten Punkt

4. den Bericht des Generalsekretärs und Entlastungserteilungen.

Der Kassenbericht liegt vor, die Entlastung wird ohne Erörterung erteilt. Für die Geschäftsstelle der Arzneimittelkommission der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin werden wie bisher 3000 M., für ärztliche Fortbildung 5000 M. bewilligt.

Der Bundesbeitrag für 1922 wird auf 10 M., für unständige Mitglieder des LV. auf 5 M. festgesetzt.

Infolge der Ueberschüsse des Vereinsblattes hat sich die Finanzlage günstig gestaltet.

5. Bericht der Kommission über Verschmelzung von Deutschem Aerztevereinsbund und Leipziger Verband.

Richter-Zeit gibt einen Rückblick auf die Entwicklung der beiden Organisationen. Bei der Verschiedenheit ihres Aufbaues, hier ein Bund von Vereinen, dort ein Verband von Einzelpersonen, ist gegenwärtig eine Verschmelzung nicht möglich, wenn auch künftig vielleicht der LV. sich von unten auf zu einem Verband der kassenärztlichen Vereine umgestalten wird. Das Vereinswesen in Norddeutschland bedarf noch vielfach des Ausbaues nach süddeutschem Vorbild. Die Aufgaben beider Organisationen sind auch zu verschieden, andererseits wären kaum wesentliche Ersparungen zu erwarten. Die Hauptsache sind nicht die Einrichtungen, sondern die führenden Männer und der Geist des Ganzen. Die Kommission spricht sich daher dahin aus, dass zurzeit eine Verschmelzung weder zweckmässig, noch notwendig, noch möglich erscheint. Auch eine Verschmelzung der beiden Verbandsblätter kann nicht als zweckmässig bezeichnet werden.

Köppen-Norden beantragt auszusprechen, dass die Verschmelzung anzustreben sei. Die dagegen vorgebrachten Gründe sind nicht überzeugend.

Dieser Antrag gelangt zur Annahme.

6. Der Arzt im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch und zum Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen.

Puppe-Breslau legt in sehr klarer und anregender Weise die Aenderungen dar, welche das neue Gesetz bringt: Die Umwandlung des Strafprozesses in einen Parteiprozess ändert die Stellung der Sachverständigen und vermehrt ihre Zahl, erfordert auch eine vermehrte Ausbildung der Aerzte in Gerichtsmedizin. Die neu geschaffenen „sachverständigen Zeugen“ sind ein Produkt der Sparsamkeit und abzulehnen. Die Vereidigung der Sachverständigen soll nach dem Entwurf nicht in allen Fällen, sondern nach Ermessen und Bedarf erfolgen. — Wir Aerzte haben dafür einzutreten, dass künftig Strafunterbrechungen infolge eines durch Strafvollzug entstandenen Leidens (z. B. Gefängnispsychosen) auf die Strafzeit angerechnet und nicht ev. nach Jahr und Tag von dem Genesenen nachgeholt werden müssen.

Hoch anzuerkennen ist, dass das neue Gesetz statt des starren Vergleichsprinzips in vermehrter Masse die naturwissenschaftlich begründete psychologische Beurteilung setzt und im besonderen z. B. den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit und die eigenartigen Verhältnisse der Jugendlichen zur Geltung kommen lässt, demgemäss auch die Bestrafung abgestuft und durch Sicherheits-, Erziehungs- und Heilmassnahmen ersetzt oder damit verbindet. „Gerechtfertigt ist die vorgesehene Bestrafung des sinnlosen Rausches im Rückfall. Es ist nur zu wünschen, dass der Entwurf bald zum Gesetz werde.“ (Lebhafter Beifall.)

Alexander-Charlottenburg behandelt wie auf dem Stuttgarter Aertzetag die Straffälligkeit ärztlicher Handlungen in ebenso eingehender wie scharfsinniger Kritik. Obwohl ärztliche Handlungen niemals dem Vorsatz zu schaden entspringen, vielmehr nur auf die Heilung von Körperschädigungen ausgehen, setzt die formalistische Auslegung des Reichsgerichtes den Arzt der Gefahr aus, seine Eingriffe an sich zu Körper„verletzungen“ gestempelt zu sehen. Diesem Widerspruch gegen die Rechtssicherheit und das sittliche Empfinden des Arztes gegenüber schafft der Entwurf des neuen Strafgesetzes noch keine volle Abhilfe; zum Teil wohl deshalb, weil der Gesetzgeber nicht zu Gunsten eines Standes Sondervorbehalte machen will. Immerhin gewährten die Bestimmungen bezüglich der Nothilfe einige vermehrte Sicherungen u. a. dadurch, dass zu dem Eingriff nicht die ausdrückliche Zustimmung des Gefährdeten verlangt, sondern nur der Eingriff gegen dessen ausdrücklichen Willen unter Strafe gestellt wird. Weniger dienlich sind die Bestimmungen zum Schutz gegen eigenmächtige Heilbehandlung, doch wird der Freispruch in diesem Falle gegen die Erhebung einer Klage wegen Körperverletzung schützen; unserem Rechtsempfinden genügt aber nicht die Straflosigkeit, wir müssen das Anerkenntnis der Schuldlosigkeit verlangen.

Tiefgreifend sind die Bestimmungen über die Tötung namentlich in zwei Punkten: Die Tötung der keimenden Frucht und die Opferung des

kindlichen Lebens zum Wohle der Mutter, dann die Tötung eines Menschen auf dessen ausdrückliches Verlangen. In den ersteren Fällen ist der Arzt nur dann straffrei, wenn er in höherem Interesse und nach streng medizinischen Indikationen handelt. Das Einverständnis der Mutter deckt ihn nicht, denn auch diese kann nicht frei über das Lebensgut ihres Kindes verfügen, das der Staat zu schützen hat. Zu der Zumutung, sich zur Tötung eines Anderen auf dessen ausdrückliches Verlangen herzugeben, wenn auch das Problem als solches diskutabel ist, muss sich der Arzt, soweit er als Arzt in Frage kommt, durchaus ablehnend verhalten. Der Arzt hat nur die Aufgabe zu heilen und zu helfen, nicht die, zu töten. Soll die Tötung erlaubt sein, so braucht man dazu nicht den Arzt. Auch die weitgehendsten praktischen Bedenken müssen den Arzt davon abhalten.

Auch gegen die von sozialdemokratischer Seite betriebene Beseitigung der §§ 218—220 des StGB. müssen sich die Aerzte ablehnend verhalten, ebenso gegen die gewünschte Bestimmung, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen Arzt innerhalb der ersten 3 Monate straffrei geschehen könne. Schon deshalb, weil die Schwangerschaft ein physiologischer Vorgang ist, den aufzuheben und zu stören nicht Sache des Arztes ist, abgesehen von den damit verbundenen Gefährdungen der Mutter. Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist ein Uebel, das wir nur aus streng medizinischen Gründen herbeiführen dürfen, nicht aber, um modernen sozialen Anschauungen zweifelhafter Art zu dienen.

Kurz berührt Redner noch die neuen zweckmässigen Bestimmungen zur Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und schliesst auch seinerseits mit der dankbaren Anerkennung der grossen Fortschritte der Gesetzgebung auch für unseren Stand. (Lebhafter Beifall.)

Leitsätze:

1. Für die Beziehungen des Strafrechts zur Heilkunde bedeutet der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919 einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Strafgesetzbuch.

2. Insbesondere ist mit Erfolg versucht worden, den neuzeitlichen Anschauungen über die psychologischen Wurzeln der Straftaten durch ihnen angepasste Strafzumessung sowie durch Verwahrung-, Sicherungs-, Erziehungs- und Heilmassnahmen Rechnung zu tragen.

3. Die Möglichkeit einer schematischen Unterstellung ärztlicher Berufshandlungen unter den strafrechtlichen Begriff der Körperverletzung ist durch den Entwurf nicht völlig beseitigt. Zwar ist durch die Bestimmung über Rechtswidrigkeit, Nothilfe und eigenmächtige Behandlung gegen etwa aus der Unterstellung sich ergebende Verurteilungen genügende Sicherheit geschaffen. Der Aertztag erachtet indes aus ideellen Gründen die Aufnahme eines Rechtsgrundsatzes in das Strafgesetzbuch für erforderlich, wonach ärztliche Heilhandlungen, insoweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstossen, nicht unter den strafrechtlichen Begriff der Körperverletzung fallen.

Der Aertztag kann ein Bedürfnis für Straffreiheit der Vernichtung lebensunwerten Lebens durch Aerzte nicht anerkennen.

Der Aertztag erklärt sich vom ärztlichen Standpunkte gegen die Straflosigkeit der Tötung der Frucht im Mutterleibe, soweit die Tötung nicht von Ärzten zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren und mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen wird.

4. Der geänderten Fassung über das Berufsgeheimnis des Arztes, die etwaigen Gewissenskonflikte Rechnung trägt, stimmt der Aertztag zu.

Bergemann-Leipzig beantragt, der Aertztag wolle die Tötung bei nicht lebenswertem Leben befürworten. Man würde eine unfortschrittliche Haltung des Aertztages in dieser Frage nicht verstehen.

Gysi-Neukölln wünscht für die Unterbrechung der Schwangerschaft auch andere als ärztliche, nämlich ethische und wirtschaftliche Interessen — welche die Einschränkung der Kinderzahl erforderlich machen — gelten zu lassen mit der Massgabe, dass die Unterbrechung nur in staatlichen Entbindungsanstalten stattfinden dürfe.

Peysers-Berlin wendet sich gegen Bergemann. Nicht diejenigen sind fortschrittlich, die in die Massen „fortschrittliche“ Schlagworte und sozialpolitische Doktrinen hineintragen, sondern die, welche in ruhiger, stiller Ueberlegung und Arbeit sich zur Ablehnung solcher Ideen durchgerungen haben und nichts wissen wollen von solchen Vorschlägen zur Vernichtung fremden Lebens!

Lennhoff-Berlin verwahrt sich dagegen, dass die Aerzte wegen ihrer besseren Technik herangezogen werden sollen zur weiteren Förderung der strafwürdigen, durch Kurpfuscher in ungeheuerem Umfang betriebenen Abtreibungen. Für uns darf es nur eine Indikation geben, die ärztlich-medizinische.

Puppe (Schlusswort): Die abendländische Kultur kennt keine Vernichtung des nicht lebenswerten Lebens, wie sie in Sparta geübt worden ist. Es ist noch zu erinnern, dass auf der Tagung der deutschen Medizinalbeamten die Vernichtung keimenden Lebens abgelehnt und die Anzeigepflicht für die ärztlich vorgenommene Vernichtung gefordert wurde.

Alexander-Charlottenburg lehnt es ab, dass sich der Arzt zur Rolle des Henkers hergibt und solchen unsinnigen Forderungen nachkommt.

Die Leitsätze der Berichterstatter werden angenommen, der Antrag Bergemann einstimmig abgelehnt.

7. Die hygienische Volksaufklärung.

Berichterstatter Scholl-München: In einer Zeit, wo mehr als je die Kurpfuscherei, Aberglauben und Dilettantismus in Blüte stehen, ist es Pflicht der Aerzte, das Volk vor der Ausbeutung durch Demagogen zu schützen und sich an der gesundheitlichen Aufklärung aktiv zu beteiligen, auch um ihres eigenen Ansehens willen. Dabei stehen uns bereits angesehene und grosse Verbände zum gleichen Zwecke zur Seite. Die Aufklärung selbst ist Sache des Arztes, die Vorträge sollen allgemein anerkannte Gesundheitslehren, nicht die Krankenbehandlung zum Gegenstand haben. Wir sind nun vor die grundsätzliche Frage der Mitbeteiligung der Naturheilvereine gestellt. Ein gewisser berechtigter Kern liegt in deren Bestrebungen; aber anders ist es, wenn wir offizielle Vertreter dieser Vereine zu der Volksaufklärung zuziehen sollen. Darüber besteht eine Meinungsverschiedenheit. Die Naturheilanhänger und Naturheilkundigen sind zwar voneinander zu unterscheiden, allein in der Gegnerschaft gegen den Impfwang und gegen die Schulmedizin und in der Verteidigung der Kurierfreiheit sind sie einig. Ein Zusammenarbeiten mit ihnen ist psychologisch unmöglich. Von der radikalen ärztefeindlichen sächsi-

schen Regierung unterstützt streben sie die Zulassung der Naturheilkundigen zur Behandlung der Kassen- und Versorgungskranken an. Wenn wir sie ablehnen, geschieht es nicht aus materiellen Gründen und Ständedünkel, sondern wir tun es pflichtmässig als Gegner der Afterwissenschaft und des Dilettantismus. Dagegen müssen wir die Öffentlichkeit und vor allem die Träger der sozialen Versicherung aufrufen. Diese sind schon vielfach tätig in der hygienischen Aufklärung, sie in die Hand zu nehmen, ohne Zersplitterung, ist Sache der Aerzte, umso mehr, als wir bisher es daran haben fehlen lassen, als Apostel der Aufklärung in das Volk zu gehen. In dem grossen Ringen um Wahrheit und Erkenntnis muss die Menschheit die Aerzte zu ihren Führern zählen. (Beifall.) Berichterstatter empfiehlt folgende Entschliessung:

Der 42. Deutsche Aertztag fordert die deutschen Aerzte auf, wie bisher an der hygienischen Volksaufklärung tatkräftig mitzuarbeiten, und hält dabei ein Zusammengehen mit den Trägern der Sozialversicherung für wünschenswert und erspriesslich.

Der deutsche Aertzvereinsbund erklärt sich ferner bereit, an den Arbeiten des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung und seiner Unterausschüsse teilzunehmen, lehnt dabei aber eine offizielle Vertretung aller Naturheilvereine und ähnlicher Verbände in diesen Ausschüssen unbedingt ab, weil viele der von diesen Vereinen vertretenen Ansichten, besonders diejenigen über die Schutzimpfung, über Ursachen und Bekämpfung der Infektionskrankheiten und über mancherlei von der Wissenschaft erprobte Heilmittel und Heilmethoden geeignet sind, jede hygienische Volksbelehrung in bedenklichster Weise zu hemmen und zu schädigen.

Scheyer-Berlin beantragt auszusprechen,

dass die hygienische Volksbelehrung nur dann wirksam durchzuführen sei, wenn sie bereits in den höheren Schulklassen und Fortbildungsschulen beginnt und der Unterricht von geeigneten ärztlichen Lehrkräften erteilt wird.

Zur Begründung verweist Sch. auf seine eigenen Erfahrungen als Schularzt, die hygienische Aufklärung wird vielfach aus der Schule durch die Schüler ins Volk getragen.

Schulze-Liebenwerda betont die Wichtigkeit der hygienischen Aufklärung auf dem Lande. Alle Aerzte müssen mitarbeiten und Zeit dafür haben, eine alte Erfahrung ist die, dass die Meistbeschäftigten es sind, die hierfür noch Zeit finden. Die Volksgesundheit ist das letzte Gut, welches uns geblieben, sie muss erhalten werden.

Neustätter-Dresden: Man hat es mir verdacht, dass ich als Bekämpfer der Kurpfuscherei die Zulassung eines Vertreters der Naturheilvereine zum Reichsausschuss für Volksaufklärung befürworte. Ich halte heute noch die Kurpfuscherei für ein Grundübel und werde sie auch ferner bekämpfen. Ich verahre mich auch dagegen, dass ich zusammen mit der sozialistischen sächsischen Regierung gehe, ich habe keine Beziehungen zu derselben oder zu der Sozialdemokratie. Diese selbst will überhaupt nur die Verstaatlichung der Aerzte, nicht Heranziehung der Kurpfuscher. Frässdorf hat sich deshalb sogar den Unwillen der Naturheilkundigen zugezogen. Wir wollen aber die Anhänger der Naturheilkunde, die in der Hauptsache sich um eine Lebensreform bemühen, in den Ausschuss zulassen; es handelt sich dabei gressenteils um angesehene Leute, die wir nicht zurückstossen sollen. Die Führung muss selbstverständlich den Ärzten bleiben. Es ist schwerer ihnen in Volksversammlungen entgegenzutreten, als in einem kleinen Gremium, wo sie ihre Meinungen ausprechen müssen und der Aufklärung durch gute Gründe zugänglich sind. Ich habe zuviel Vertrauen in den Wert der Wissenschaft, um irgendeine Befürchtung zu hegen. Stossen wir die Leute zurück, so führen wir sie auf eine Seite, wo es kein Paktieren gibt. So aber kann es zu einer verständigen Zusammenarbeit kommen und zu einer Aufklärung der verhetzten und verschrobene Massen. Wir wollen daher heute keine endgültige Abweisung aussprechen und lieber die Angelegenheit nochmals einer Kommission zur Klärung übergeben.

Bornstein-Berlin unterstützt die Auffassung Neustätters.

Lennhoff-Berlin stellt den Antrag, die Entschliessung dadurch abzuändern, dass es heisst lehnt . . . ab, soweit und solange viele . . .

Generalsekretär Herzau lehnt ein Zusammengehen mit den Vertretern des Naturheilverfahrens ab, solange sie nicht die wissenschaftliche Medizin als Grundlage der Volksaufklärung anerkennen.

Scholl warnt davor, eine unangebrachte Schwäche zu zeigen.

Die Entschliessung wird mit der Lennhoff'schen Abänderung angenommen.

Der Vorsitzende schliesst die Tagung, welche eine Fülle von Anregungen und Belehrung gebracht hat, mit dem Dank an alle, die zu ihrem Gelingen beigetragen haben.

Henius-Berlin bringt dem Vorsitzenden und dem Geschäftsausschuss den Dank der Versammlung in einem dreifachen Hoch zum Ausdruck.

Bergeat.

Hauptversammlung des Leipziger Verbandes

in Karlsruhe am 15. und 16. September 1921.

Der Vorsitzende Hartmann eröffnet die Versammlung mit einem Nachruf auf Ludwig Pfeiffer-Weimar und den zweiten Generalsekretär des Verbandes Karl Wiebel und weist dann auf den in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Reichsversicherungsgesetzes hin. Der Ausblick auf schwere Zeiten macht den weiteren festen Ausbau der Organisation zur Pflicht.

1. Bericht des Organisationsausschusses. Der Entwurf zu den neuen Satzungen ist in Nr. 31 der Aertzl. Mitt. abgedruckt.

Berichterstatter Scholl-München verweist darauf, dass die Zunahme der Geschäfte und die Ereignisse der letzten Jahre eine Aenderung der Organisation erforderlich machen. Vor allem entstand das Bedürfnis eines vermehrten Einflusses der Peripherie auf die Führung, was bereits zur Schaffung des „Beirates“ geführt hat, doch muss aus praktischen Gründen die Leitung an einem Ort (Leipzig) vereinigt bleiben. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden einer Kommission des Beirates übertragen. In der Hauptversammlung sollen nur der Vorstand, der Beirat und die Vertreter der Provinzialverbände (je 1 auf 1000) Stimme erhalten. Eine Verschmelzung des LV. mit dem Aertzvereinsbund, ist nicht möglich, anzustreben ist ein